

Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) – Sondernutzungsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 554), sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 21.09.2021, folgende Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	§ 6	Gebührenerstattung
§ 2	Gebührensschuldner	§ 7	Verwaltungskosten
§ 3	Gebührenbemessung	§ 8	Billigkeitsmaßnahmen
§ 4	Gebührenberechnung	§ 9	Sprachliche Gleichstellung
§ 5	Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung	§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht,
 1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
 3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,
 4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist für die Sondernutzungen nach der Gebührentabelle eine Rahmengebühr vorgesehen, bemisst sich die Gebühr nach
1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) und
 2. dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren erhoben. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer

Nutzung für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen oder Wochen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

(3) Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr je genutzten Stellplatz gemäß Gebührentabelle erhoben.

§ 5

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

1. von der Bundesrepublik, dem Land, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt wird,
2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln an Licht- und Leitungsmasten bis zu einer Größe von DIN A0 sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt,
3. das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeübt werden,
5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen, Spezialmärkten oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Sachsen-Anhalt oder die Stadt Köthen (Anhalt) Veranstalter oder Mitveranstalter ist oder die Schirmherrschaft übernimmt.
6. für das Aufstellen von Fahrradständern mit oder ohne Werbefläche
7. für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten
8. für das Aufstellen von Sonnenschirmen oder Sonnendächern

(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,

2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient,

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:
 1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf beendet,
 2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.

- (2) Im Übrigen können die Sondernutzungsgebühren auf Antrag anteilig erstattet werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.

- (3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten sind neben den Vorschriften dieser Satzung anwendbar.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

(aufgehoben)

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in jeglicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) in der Fassung vom 21.06.2013 tritt außer Kraft.

Köthen (Anhalt),

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)